

Allgemeine Angebots- und Geschäftsbedingungen der Scharpf GmbH

1. Im Sinne dieser Angebots- und Geschäftsbedingungen sind:

Auftraggeber (AG)	Auftraggeber der gewünschten Leistung, Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks oder durch ihn autorisierte Personen, Gesellschaften oder Behörden
Auftragnehmer (AN oder Scharpf)	Scharpf GmbH Josef-Striebel-Str. 59 87742 Dirlewang

2. Die Angebotsgrundlage bildet unsere Besprechung, sowie die VOB/B. Die angegebenen Massen, Mengen und Stückzahlen wurden gemeinsam mit dem Auftraggeber ermittelt und gelten als Richtwerte. Abrechnung erfolgt nach tatsächlich eingebauten Massen, Mengen und Stückzahlen. Das Baugrundrisiko bleibt beim Bauherren.
3. Grundsätzliche Voraussetzung für die Projektbearbeitung ist die Erteilung eines schriftlichen Auftrags. Bei mündlicher bzw. telefonischer Auftragserteilung wird das von der Fa. Scharpf dem AG übermittelte Angebot vom AG anerkannt und Vertragsbestandteil.
4. Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne) sind vom AG rechtzeitig und kostenfrei der Fa. Scharpf zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt beim AG. Dies gilt auch für Unterlagen auf Datenträgern. Der AG haftet für die Virenfreiheit der Datenträger. Sollten Planunterlagen bei Ämtern von der Fa. Scharpf beschafft werden müssen, wird der Aufwand hierfür auf Nachweis zzgl. 15 % Bearbeitungsgebühren berechnet. Hierzu gehören auch Karten, Luftbilder, Vermessungsdaten, hydrologische Daten usw..
5. Die Erlaubnis zum Betreten, sowie zur Durchführung von Tätigkeiten auf den betreffenden Grundstücken und zur Benutzung nichtöffentlicher Zufahrtswege, ist vom AG rechtzeitig und unaufgefordert einzuholen. Dies gilt ebenso für die Anzeige von Arbeiten bei den zuständigen Ämtern und Behörden. Baufluchten und Bohrpunkte müssen vor Beginn der Arbeiten festgelegt und aufgesteckt sein. Die Baustellenabspernung und Sicherung erfolgt durch den Auftraggeber.
6. Da der Arbeitsbereich auf Verlangen des AG von uns aufgesucht werden soll, übernehmen wir keine Haftung für entstandene Flurschäden oder Verschlechterungen an Objekten, Außenanlagen oder Untergrundverhältnissen.
7. Die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich (z. B. anhand von Spartenplänen) und verbindlich vom AG anzugeben. Alle Kabel- und Leitungstrassen müssen vor Baubeginn eingemessen, aufgesteckt und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Falls keine oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht werden, kann durch den AN keine Haftung für diesbezügliche Schäden an unterirdischen Einrichtungen einschließlich der Folgeschäden übernommen werden. Die Lage von Leitungen öffentlicher Versorger (Gas, Strom, Telekom, Beleuchtung, Wasser, Abwasser) kann auf Wunsch gegen Kostenerstattung durch die Fa. Scharpf besorgt werden. Der AG garantiert weiterhin, dass das zu untersuchende/zu bearbeitende Gelände keine Kriegsallasten aufweist. Des Weiteren geht die Fa. Scharpf von einem unbelasteten und tragfähigen Baugrund aus, frei von jeglichen Belastungen und frei von Kontamination. Diesbezüglich ggf. erforderliche Recherchen und Untersuchungen gehen zu Lasten des AG.
8. Im Bereich der vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche werden auftretende Flurschäden (Ernteausfall, Wegfall von Bäumen, Wiesen und Sträuchern), Wiederinstandsetzen von Zäunen, Mauern, Geländern und das Wiedersetzen von Grenzsteinen vom AG getragen, soweit der Schaden auf das unbedingt erforderliche Maß von der Fa. Scharpf beschränkt und nicht durch unsachgemäße Ausführung verursacht ist.
9. Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG gilt § 13 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Höhe von evtl. Schadenersatzansprüchen des AG ist begrenzt auf die Deckungssummen der betrieblichen Haftpflichtversicherung der Fa. Scharpf (EUR 3.000.000,- für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden).

10. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erfolgt die Abrechnung der Leistungen der Fa. Scharpf GmbH nach tatsächlichem Aufmaß auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der VOB Teil B. Unser Angebot basiert auf der Annahme eines tragfähigen Baugrunds der Bodenklasse 3-5. Sollte Fels der Bodenklasse 6 oder 7 angetroffen werden, so wird dieser festgestellt und der Aufwand zur Beseitigung nach Aufwand verrechnet. Sollten andere Bodenarten angetroffen werden, so sind diese separat abzuklären. Arbeitsunterbrechungen (Wartezeiten), vergebliche An- und Abfahrten, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, werden nach Stundenaufwand gesondert berechnet.
11. Die Angebotsfrist beträgt 3 Monate ab Erstellung des Angebots oder gemäß Einzelabsprache.
12. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten als Zahlungsziel 14 Tage ohne Abzug ab Datum der Rechnungsstellung als vereinbart. Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt können von der Fa. Scharpf gefordert werden.
13. Die Besorgung von sog. Aufgrabungsgenehmigungen bei Bohrungen, Sondierungen oder Aufgrabungen im öffentlichem Grund ist ebenso wie der Abschluss von sog. Gestattungsverträgen Sache des AG. Ggfs. kann diese Leistung von der Fa. Scharpf gegen entsprechende Aufwandsentschädigung übernommen werden.
14. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen wird Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss kostenfrei mit ausreichenden Kapazitäten vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.
15. Die Beseitigung von kontaminiertem Bohrgut, Böden und Wasser ist Sache des AG. Wird vom AG die Beseitigung durch die Fa. Scharpf gewünscht, so werden die hierfür aufgewendeten Kosten gegen Nachweise zuzüglich eines Aufschlags von 15 % vom AG vergütet. Eine zeitliche Fristsetzung für diese Leistung wird ausgeschlossen. Nicht kontaminiertes Bohrgut und Boden wird von der Fa. Scharpf auf Nachweis gegen Vergütung beseitigt.
16. Ein im Angebot genannter Erschwerniszuschlag für das Durchbohren von Beton, Schwarzdecken etc. gilt nur für Mächtigkeiten bis zu 30 cm. Darüber hinausgehende Schichtdicken werden mit 100 % (über 30 cm bis max. 50 cm) Zuschlag auf den einfachen Erschwerniszuschlag verrechnet.
17. Arbeiten, die auf Wunsch des AG an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden sollen, sind mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % der angebotenen Kosten für die erbrachten Leistungen zu vergüten.
18. Da die maximal erreichbare Grab- Bohr- und Sondiertiefe wesentlich von der anstehenden Geologie oder von unterirdischen Hindernissen bestimmt wird, kann von der Fa. Scharpf keine Gewähr für das Erreichen einer bestimmten Endtiefe einschließlich Probenahme aus dieser Tiefe übernommen werden. Die Bohrpunkte und der gesamte Arbeitsbereich müssen mit einer Mindestbreite von 5m und frei nach oben mit ausreichend befestigtem Untergrund für unsere Fahrzeuge und Geräte zugänglich sein.
19. Es bleibt dem AN überlassen, Teile- oder Komplettleistungen des Auftrages an einen Nachunternehmer zu übertragen. Die Gewährleistung für diese Leistungen bleibt beim AN.
20. Für vom Auftraggeber gelieferte Baustoffe und Teile, und für vom AN gelieferte Baustoffe und Teile, die mit denen vom Auftraggeber in Verbindung kommen, übernimmt der AN keinerlei Haftung und/oder Gewährleistung.
21. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Fa. Scharpf zuständig ist. Die Fa. Scharpf ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.
22. Der Fa. Scharpf verbleibt das Eigentum an allen gelieferten Planungs- und Berichtsunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
23. Die Angebots- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Auftrags und werden vom AG mit Auftragserteilung als verbindlich anerkannt.
24. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber abweichenden Geschäftsbedingungen vorrangig.
25. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.